Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand – von – Schill – Str.24
06844 Dessau – Roßlau

Dessau – Roßlau, d.18. 10. 2010

Gegen den vorstehenden Bescheid/Anordnung sind Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben worden.
Der Bescheid/Anordnung ist seit dem 6.12.2010 unanfechtbar.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt.
Dessau, den 12.01.11 (LS)

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Köthen B6n, Anhalt Bitterfeld
Verfahrens-Nr.: 611- 17 KO4056
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der B 6n wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.01.2011

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke / Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in entsprechenden Karten dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau wird ab dem

01.01.2011

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke / Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der

Gemarkung Baasdorf, Flur 2
Gemarkung Köthen Flur 1, 2, 3, 4, 23, 25, 29
Gemarkung Großbadegast, Flur 3, 4
Gemarkung Wülknitz Flur 2, 4

jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht - bzw. Tauschvertrages gezahlt wird.

Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Köthen, B6n (Verf.Nr.611 – 17 KO4056.) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 12.10.2010 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen.

Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.01.2011 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 01.01.2011 mit den Bauarbeiten für die B6n zu beginnen. Die Arbeiten sollen gleichzeitig an verschiedenen Stellen auf der gesamten Trasse im Verfahrensgebiet starten. Insbesondere müssen die geplanten Brückenbauwerke umgehend erstellt werden. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

Begründung

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht der Straßenbauverwaltung, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für die B6n zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später. Am sofortigen Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Vorhaben B6n ist in den aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf" unter der Rubrik „Neue Vorhaben" eingestuft.

Durch die Reduzierung der Verkehrsbelegung in den Ortsdurchfahrten wird die Verkehrssicherheit erhöht, die Belästigung durch Lärm und Abgasstoffe verringert und die Zerschneidung städtebaulicher Bereiche gemindert.

Des Weiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A9 und A14.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

4.1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4.4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.

4.6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten , Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau - Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Teichmann

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten 6 Anhalt

Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörenden Karten liegen in der

-Stadt Köthen, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen

-Einheitsgemeinde Osternienburger Land, Rudolf Breitscheid-Str.32e, 06369 Osternienburg

- Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 21, 06369 Südliches Anhalt/ OT Weißandt-Gölzau

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr.31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.
Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schill Str. 24 , 06844 Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 - 2303241 Frau Galle).

Im Auftrag

Herold

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Anlage 1 zur Vorläufigen Anordnung zum 01.01.2011

Flurbereinigungsverfahren nach §87 Flurbereinigungsgesetz
"Köthen, B6n" Verf.-Nr. 611-17 KO4056

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Kat. [ha]	dauerhafter Flächenentzug [m²]	vorübergehender Flächenentzug [m²]
Großbadegast	3	290	5,0928	24.795	1.985
Großbadegast	3	291	5,0888	27.640	4.135
Großbadegast	3	292	5,0988	395	795
Großbadegast	3	300	0,5338	325	
Gemarkung Großbadegast, Flur 3			15,8142	53.155	6.915
Großbadegast	4	38	5,2193	10.415	6.590
Großbadegast	3	39/1	2,6335	10.285	1.515
Großbadegast	4	39/3	4,1930	10.570	505
Großbadegast	4	41	4,9169	19.390	4.020
Großbadegast	4	45	4,9619	2.465	1.015
Gemarkung Großbadegast, Flur 4			21,9246	53.125	13.645
Wülknitz	2	56	5,2096	145	480
Wülknitz	2	57	5,5593	1.740	1.620
Wülknitz	2	58	5,7771	3.415	3.275
Wülknitz	2	67	0,4241	140	130
Wülknitz	2	68	0,2523	210	395
Wülknitz	2	69	0,7498	1.675	1.225
Wülknitz	2	70	0,9987	1.660	1.370
Wülknitz	2	71	0,9976	1.945	1.620
Wülknitz	2	72	0,9965	3.185	585
Wülknitz	2	73	1,2487	2.160	1.275
Gemarkung Wülknitz, Flur 2			22,2137	16.275	11.975
Köthen	1	123	0,2866	410	45
Gemarkung Köthen, Flur 1			0,2866	410	45
Köthen	2	19	1,5675	180	525
Köthen	2	21	0,5836	80	515
Köthen	2	52	8,2020	9.645	3.230
Köthen	2	53	6,0970	6.830	2.045
Köthen	2	54	3,6308	2.325	1.320
Köthen	2	55	7,9484	5.405	3.145
Köthen	2	56	0,4497	220	190
Köthen	2	60	4,7462	8.740	7.480
Köthen	2	64	0,2573	230	180
Köthen	2	65	7,5463	22.850	5.180
Köthen	2	66	0,3804	520	
Gemarkung Köthen, Flur 2			41,4092	57.025	23.810
Köthen	3	1	3,6000	570	
Köthen	3	4/1	0,9402	955	
Köthen	3	4/2	35,1291	27.310	7.455
Köthen	3	5	0,6723	255	180
Köthen	3	6	2,1780	1.975	1.425
Köthen	3	7	2,1780	1.710	1.460
Köthen	3	8	0,0865		55
Köthen	3	11	3,8682	1.885	1.640
Köthen	3	13	6,4515	2.600	2.135
Köthen	3	14	2,5592	1.205	970

Köthen	3	16	3,9305	1.995	1.590
Köthen	3	17	6,8250	1.500	1.200
Köthen	3	18	8,8828	2.540	2.300
Köthen	3	19	2,7968	7.085	3.355
Köthen	3	20	2,3199	14.330	1.605
Köthen	3	21	0,0262	10	252
Köthen	3	23	13,8580	775	225
Gemarkung Köthen, Flur 3			96,3022	66.700	25.847
Köthen	4	1	1,1291		30
Köthen	4	2	7,7235		5
Köthen	4	7/6	17,2341	10.410	
Gemarkung Köthen, Flur 4			26,0867	10.410	35
Köthen	25	1/1	2,4094	140	
Köthen	25	3	0,1773	150	130
Köthen	25	4	6,1762	4.165	3.670
Köthen	25	5	1,9762	1.540	1.275
Köthen	25	6	2,5188	970	825
Köthen	25	7	1,3022		10
Köthen	25	11	0,8553		45
Köthen	25	12	0,2553	220	690
Köthen	25	13	0,5660	2.460	2.150
Köthen	25	14	0,2912	1.240	
Köthen	25	15	3,1658	4.410	4.810
Köthen	25	16	0,8199	945	980
Köthen	25	17	0,8113	1.065	1.040
Köthen	25	18	1,7518	1.390	1.465
Köthen	25	19	1,3050	610	465
Köthen	25	20	1,6014	1.835	800
Köthen	25	21	0,7595	980	265
Köthen	25	23	0,5915	805	170
Köthen	25	24	0,1729	5	125
Köthen	25	25	0,1768	25	175
Köthen	25	26	2,5530	3.160	700
Köthen	25	27	0,0002		2
Köthen	25	28	4,1575	7.180	2.245
Köthen	25	29	0,1277	180	70
Köthen	25	30	2,2451	3.315	1.350
Köthen	25	32	1,2524	880	330
Köthen	25	33	0,2066	545	95
Köthen	25	34	0,2066	560	120
Köthen	25	35	0,2067	565	160
Köthen	25	36	6,3887	10.755	3.980
Köthen	25	37	1,2880	5.935	2.610
Köthen	25	38	1,3213	2.130	1.745
Köthen	25	39	0,7615	625	680
Köthen	25	42	2,4781	2.200	2.140
Gemarkung Köthen, Flur 25			50,8772	60.985	35.317
Köthen	29	243	0,3297	100	
Köthen	29	244	0,6190	265	555
Köthen	29	245	0,7551	145	410
Köthen	29	248/3	12,0663	11.585	6.185
Gemarkung Köthen, Flur 29			13,7701	12.095	7.150